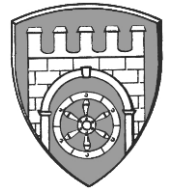


**Satzung für die Mittags- und Ferienbetreuung der Gemeinde Niedernberg
(Mittags- und Ferienbetreuungssatzung)**

I.	Allgemeines	2
§ 1	Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung.....	2
§ 2	Personal.....	2
II.	Aufnahme in die Mittagsbetreuung.....	2
§ 3	Anmeldung.....	2
§ 4	Aufnahme	3
III.	Abmeldung und Ausschluss	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 5	Abmeldung; Ausscheiden	3
§ 6	Ausschluss.....	3
§ 7	Krankheit, Anzeige.....	3
IV.	Sonstiges	3
§ 8	Betreuungsjahr.....	4
§ 9	Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Verpflegung	4
§ 10	Mindestbuchungszeiten	4
§ 11	Ferienbetreuung.....	4
§ 12	Betreuung auf dem Wege	Fehler! Textmarke nicht definiert.
V.	Übergangs-/Schlussbestimmungen.....	5
§ 13	Informationsaustausch	5
§ 14	Unfallversicherungsschutz	5
§ 15	Haftung	5
§ 16	Inkrafttreten.....	5



**Satzung für die Mittags- und Ferienbetreuung der Gemeinde Niedernberg
(Mittags- und Ferienbetreuungssatzung)**

Die Gemeinde Niedernberg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Mittags- und Ferienbetreuungssatzung:

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Niedernberg betreibt eine Mittagsbetreuung sowie eine Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung. Diese befindet sich in der Pfarrer-Seubert-Straße 9 in 63843 Niedernberg.
- (2) Die Einrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (3) Die Einrichtung kann von Kindern der ersten bis einschließlich vierten Klasse besucht werden.

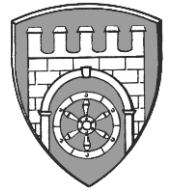
§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt das für den Betrieb der Einrichtung notwendige Personal.
- (2) Das Personal hat eine Schulung für Mittagsbetreuungen, eine Ausbildung zum Kinderpfleger/-in, eine Ausbildung zum Erzieher/in oder eine vergleichbare Ausbildung absolviert oder absolviert innerhalb der ersten beiden Arbeitsjahre eine Schulung für Mittagsbetreuungen.

II. Mittagsbetreuung

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Mittagsbetreuung voraus.
- (2) Die Anmeldung für das kommende Schuljahr muss bis spätestens zum im Amts- und Mitteilungsblatt bekannt gegebenen Termin bei der Gemeindeverwaltung Niedernberg eingegangen sein und aus folgenden, vollständig ausgefüllten, Formularen bestehen:
 - Anmeldung zur Mittagsbetreuung der Gemeinde Niedernberg
 - Anlage 1 der Anmeldung zur Mittagsbetreuung der Gemeinde Niedernberg; Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats
 - Anlage 2 der Anmeldung zur Mittagsbetreuung der Gemeinde Niedernberg; Buchung für das entsprechende Schuljahr
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen und etwaige Unterlagen vorzulegen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten Buchungszeiten festzulegen. Buchungszeiten sind Tage und Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.
- (5) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen Meldung.



- (6) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten anzugeben, ob und an welchen Betreuungstagen das Kind am Mittagessen teilnimmt (Details siehe Mittags- und Ferienbetreuungsgebührensatzung).

§ 4 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde. Die Gemeinde teilt eine etwaige Ablehnung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme erfolgt für die die Grundschule Niedernberg besuchenden und in Niedernberg wohnenden Kinder unbefristet.
- (3) Kinder, die nicht in Niedernberg wohnen oder eine andere als die Grundschule Niedernberg besuchen, können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sollen vorab gehört werden.

§ 5 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Mittagsbetreuung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Schuljahres nur aus wichtigem Grund (zum Beispiel Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Schuljahres muss spätestens bis vorangehenden 31. März erfolgen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgt nach Ende der Grundschulzeit eine automatische Abmeldung.

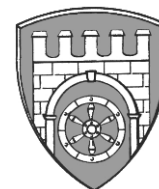
§ 6 Ausschluss

- Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
- a. es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,
 - b. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - c. die Personensorgeberechtigten einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal zuwiderhandeln, die allgemeinen Grundsätze der Mittagsbetreuung missachten oder das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist,
 - d. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungspflichten trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - e. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Mittagsbetreuung unverzüglich mitzuteilen, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen, in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

III. Sonstiges



§ 8 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.

§ 9 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Verpflegung

- (1) Die Mittagsbetreuung ist an Schultagen ab dem offiziellen Schulende bis max. 16:00 Uhr geöffnet. Von den Personensorgeberechtigten wird eine Buchung wahlweise bis 14:00 Uhr, 15:00 Uhr oder 16:00 Uhr vorgenommen.
- (2) (Betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Bei Kindern, die eine Betreuung bis 14:00 Uhr gebucht haben, besteht die Möglichkeit für die Kinder mit den Hausaufgaben zu beginnen, diese werden jedoch nicht zwingend erledigt. Bei Kindern, die eine Betreuung bis 15:00 Uhr oder 16:00 Uhr gebucht haben, werden die schriftlichen Hausaufgaben möglichst komplett erledigt. Die Personensorgeberechtigten erhalten über das Hausaufgabenheft eine Mitteilung, falls eine Aufgabe noch aussteht. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der erledigten Hausaufgaben. Die endgültige Verantwortung für die Erledigung der Hausaufgaben bleibt bei den Personensorgeberechtigten.
- (4) Bei einer Betreuung bis 15:00 Uhr beziehungsweise 16:00 Uhr werden in einem zeitlichen Umfang von mindestens drei Zeitstunden pro Woche bei einer Betreuung bis 15:00 Uhr und mindestens fünf Zeitstunden pro Woche bei einer Betreuung bis 16:00 Uhr Lern- und Förderangebote und/oder Angebote im musisch-kreativen Bereich beziehungsweise Sport- und Bewegungsangebote für die jeweilige Gruppe unterbreitet.
- (5) Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, können ein Mittagessen einnehmen (siehe § 3 Abs. 6). Nimmt das Kind nicht am Mittagessen teil, haben die Personensorgeberechtigten ausreichend Verpflegung mitzugeben.
- (6) Während der Betreuungszeit steht Wasser zur freien Verfügung.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

Das Kind muss mindestens an zwei Tagen in der Woche die Mittagsbetreuung besuchen.

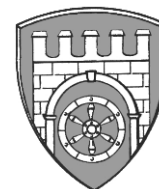
§ 11 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittags- sowie Ferienbetreuung zu sorgen. Sie haben schriftlich zu erklären, falls ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind vor Ende der Buchungszeit persönlich abgeholt werden. In der Buchung können Personen angegeben werden, welche das Kind von der Mittags- und Ferienbetreuung abholen dürfen. Diese Abholberechtigten dürfen vom Personal der Mittags- und Ferienbetreuung über wichtige Punkte – genauso wie die Personenberechtigten – informiert werden. Abholberechtigte haben sich auf Anforderung durch das Vorzeigen des Personalausweises auszuweisen. Das Abholen durch eine in der Anmeldung nicht angegebene Person ist nur nach vorheriger schriftlicher Mitteilung, sowie dem Vorzeigen des Personalausweises am Abholungstag, möglich.

IV. Ferienbetreuung

§ 12 Ferienbetreuung

- (1) In einigen Ferienwochen stellt das Personal der Mittagsbetreuung eine Ferienbetreuung für Kinder im Grundschulalter zur Verfügung. Die entsprechenden Wochen werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung muss bei der Gemeindeverwaltung bis zum ausgewiesenen Anmeldeschluss die Anlage 3 zur Anmeldung zur Mittagsbetreuung der Gemeinde Niedernberg; Buchung für die Ferienbetreuung eingegangen sein. Handelt es



- sich um ein Kind, welches nicht ohnehin bereits die Mittagsbetreuung besucht, sind auch die restlichen Formulare nach § 3 Abs. 2 einzureichen.
- (3) Die Betreuung kann nur für ganze Wochen gebucht werden. Die Betreuungszeiten können wie folgt gewählt werden
 - a. von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr oder
 - b. von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr
 - (4) Wird die Betreuung mangels angemeldeter Kinder abgesagt, werden die betroffenen Personensorgeberechtigten zeitnah nach dem Anmeldeschluss benachrichtigt.
 - (5) Sind nach dem Anmeldeschluss noch Plätze frei, können diese noch bis zum Nachmeldeschluss aufgefüllt werden. Die Gemeinde teilt eine etwaige Ablehnung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
 - (6) Auswärtige Kinder im Grundschulalter, deren Personensorgeberechtigten nicht in Niedernberg arbeiten, können die Ferienbetreuung ebenfalls nutzen, insofern die maximalen Auslastungszahlen noch nicht erreicht sind. Diese Familien erhalten somit erst nach Anmeldeschluss eine Rückmeldung, ob die Teilnahme möglich ist.
 - (7) Kinder, die die Ferienbetreuung bis 15:30 Uhr besuchen, können ein Mittagessen einnehmen (siehe § 3 Abs. 6). Nimmt das Kind nicht am Mittagessen teil, haben die Personensorgeberechtigten eine ausreichende Mahlzeit mitzugeben.
 - (8) Für die Ferienbetreuung gelten die Bestimmungen in dieser Satzung analog, solange in den vorstehenden Absätzen keine abweichende Regelung getroffen wurde.

V. Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 13 Informationsaustausch

Das Personal der Mittags- und Ferienbetreuung gibt Inhalte aus ausführlichen Gesprächen bezüglich Entwicklung und Erziehung des Kindes sowie zu aktuellen Fragen und Problemen an Kollegen/-innen der Einrichtung weiter, sofern diese Informationen für deren Arbeit wichtig sind.

Das Personal der Mittagsbetreuung tauscht sich mit den Lehrkräften der Schule, die das Kind besucht, über die Entwicklung, eventuelle Probleme und mögliche Hilfen aus. Die Personensorgeberechtigten werden im Bedarfsfall darüber informiert.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

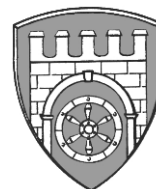
Kinder in der Mittags- und Ferienbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Mittags- und Ferienbetreuung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittags- und Ferienbetreuung entstehen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 12 erst am 15.09.2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen treten die analogen Regelungen aus der Satzung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Niedernberg (Mittagsbetreuungssatzung) vom 24.07.2024 außer Kraft. Mit dem vollständigen Inkrafttreten dieser Satzung



zung am 15.09.2026 tritt die Satzung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Niedernberg (Mittagsbetreuungssatzung) vom 24.07.2024 vollständig außer Kraft.

Niedernberg, _____.____.2026

Ralf Sendelbach
Erster Bürgermeister